

Außenwirtschaftsnachrichten April 2024

Dänemark: Asbestsanierungen ab Januar 2025 nur noch mit Zulassung

Asbestsanierungen sollen in Zukunft nur noch von zugelassenen Unternehmen durchgeführt werden dürfen. Die Zulassungsregelung ist so konzipiert, dass ein Unternehmen über ein Qualitätsmanagementsystem und einen zugelassenen verantwortlichen Fachmann verfügen muss, um zugelassen zu werden.

Der Gesetzentwurf wird von allen Parteien im dänischen Parlament unterstützt wird. Die Vorschriften für das neue Zulassungssystem werden voraussichtlich am 1. Juli 2024 in Kraft treten und Unternehmen werden sechs Monate Zeit haben, um eine Zulassung zu beantragen. Die tatsächliche Zulassungspflicht beginnt dann am 1. Januar 2025.

Wenn ein Unternehmen die Arbeiten ohne Zulassung durchführt, kann es mit einer Geldstrafe von 30.000 DKK belegt werden.

Quellen: Tekniq, Arbejdstilsynet

Deutschland: Fachkräfteeinwanderung weiter erleichtert

Die Fachkräfteeinwanderung wurde seit März 2024 erleichtert.

- 1. Einführung der Anerkennungspartnerschaft. Voraussetzungen:
 - Antrag auf Anerkennung nach Einreise
 - Zweijährige staatliche anerkannte Berufsausbildung oder Hochschulabschluss
 - Arbeitsvertrag, Deutschkenntnisse A2

Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel für ein Jahr erteilt und kann auf bis zu drei Jahre verlängert werden. Es ist eine Beschäftigungserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

- 2. Sonderregelung bei berufspraktischer Erfahrung in nicht reglementierten Berufen. Voraussetzungen:
 - Staatlich anerkannte zweijährige Berufsausbildung oder Hochschulabschluss
 - Zweijährige Berufserfahrung
 - Arbeitsplatzangebot mit Mindestgehalt (Bruttojahresgehalt von mindestens 40.770 Euro oder Lohn nach Tarifbindung)
 - Gilt nur für nicht reglementierte Berufe, keine formale Anerkennung erforderlich

Weitere Infos

Kostenfreie Beratung für Unternehmen zum Thema bietet das Welcome Center Schleswig-Holstein.

Deutschland: Finanzkontrolle Schwarzarbeit legt Jahresbilanz 2023 vor

Im Jahr 2023 haben die Zöllnerinnen und Zöllner der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) bundesweit rund 49.000 Ordnungswidrigkeitenverfahren (2022: 48.000; 2021: 32.500) und über 101.000 Strafverfahren



(2022: 111.500; 2021: 120.300) eingeleitet und sind damit erneut gegen Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung und Sozialleistungsbetrug vorgegangen. Mit mehr als 4.200 eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen Mindestentgeltvorschriften (2022: 3.600; 2021: 3.200) liegt das Ergebnis über dem der Vorjahre.

Quelle: Bayern Handwerk international

Europa: EP-Plenum stimmt für EU-Führerscheinrichtlinie

Nach dem Rat der Mitgliedstaaten hat auch das EU-Parlament für den Bericht von Karima Delli (F, Grüne) zur EU-Führerscheinrichtlinie gestimmt und das Dossier damit in erster Lesung abgeschlossen. Nach dem Willen des EP sollen Führerscheine für Kfz und Motorräder mindestens 15 Jahre lang gültig sein, die für Lastwagen und Busse mindestens fünf Jahre.

Die Gültigkeit der Führerscheine für ältere Fahrer soll nicht beschränkt werden. Es soll zunächst Sache der Autofahrer selbst sein, bei einer Erneuerung des Führerscheins selbst einzuschätzen, ob sie die Gesundheitsanforderungen noch erfüllen. Gleichzeitig sollen die Mitgliedstaaten entscheiden, ob ihnen eine solche Selbsteinschätzung ausreicht oder es zumindest für Bereiche wie Sehfähigkeit und Herz-Kreislauf eine verpflichtende medizinische Untersuchung geben soll.

Um den Fachkräftemangel in der Sparte der Berufskraftfahrer zu bekämpfen, einigten sich die Abgeordneten, dass 18-Jährige einen Führerschein machen können, um Lastwagen oder Busse mit bis zu 16 Passagieren fahren zu können, wenn ein entsprechender Eignungsnachweis vorliegt. Ansonsten liegt das Mindestalter bei 21 Jahren. Um den EU-Binnenmarkt zu stärken, befürworteten die Abgeordneten die Einführung eines digitalen Führerscheins. Dieser könnte auf dem Smartphone hinterlegt werden.

Quelle: ZDH Brüssel

Frankreich: Carte BTP nun fünf Jahre gültig

Baubetriebe, die Mitarbeiter nach Frankreich entsenden, sind verpflichtet, für diese Bauausweise ("Cartes d'identité professionnelle BTP") zu beantragen. Die BTP-Karten müssen auf der Baustelle mitgeführt werden. Bisher mussten ausländische Betriebe die Karten für jede Entsendung zum Preis von 9,80 Euro neu beantragen.

Seit dem 1. April 2024 muss nicht mehr für jede einzelne Entsendung eine neue BTP-Karte beantragt werden. Die Gültigkeitsdauer der Karte für nach Frankreich entsandte Arbeitnehmer wurde auf fünf Jahre verlängert.

Während dieser fünf Jahre können dieser Karte beliebig viele Entsendungen nach Frankreich zugeordnet werden. In Zeiten, in denen sich der Arbeitnehmer nicht in Frankreich befindet, ist die Karte deaktiviert. Auch bei einem Arbeitgeberwechsel während der Gültigkeitsdauer der Karte muss kein neuer Antrag auf Ausstellung einer BTP-Karte gestellt werden. Die auf der Karte gespeicherten Daten müssen aber durch den neuen Arbeitgeber vor der Entsendung aktualisiert werden.

Weitere Infos



International: Handelshemmnisse bremsen deutsche Unternehmen aus

Deutsche Unternehmen sehen sich in ihrem internationalen Geschäft mit immer mehr Handelshemmnissen konfrontiert. Das geht aus der aktuellen Umfrage "Going International" der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) unter knapp 2.400 Unternehmen hervor.

61 Prozent der Unternehmen beklagen eine Zunahme von Handelshemmnissen bei ihren internationalen Geschäften. Lokale Zertifizierungs- und verstärkte Sicherheitsanforderungen machen den Unternehmen zu schaffen. Immer mehr klagen darüber, dass sie den Überblick über komplexe Gesetzgebungen, bürokratische und komplizierte Zollvorschriften und Local-Content-Vorgaben verlieren. Lediglich für das US-Geschäft erwarten die Unternehmen eine Verbesserung ihrer Geschäfte in den kommenden zwölf Monaten.

Weitere Infos, Quelle: AHK Österreich

Schweden: Neue Ausfüllhilfe für die Beantragung der Personennummer

Alle schwedischen Auftragnehmer, die selbst unter einen schwedischen Tarifvertrag fallen, müssen auch für ihre Subunternehmer den Beitritt zu einem schwedischen Tarifvertrag verlangen.

Als unmittelbare Folge davon muss sich das Unternehmen auch bei <u>FORA</u>, dem schwedischen betrieblichen Renten- und Versicherungssystem, anmelden. Seit Februar 2024 verlangt FORA, dass alle Arbeitnehmer, die - auch vorübergehend - in Schweden arbeiten, eine schwedische Personennummer haben müssen, <u>Antrag Personennummer</u>.

Wir haben für die Beantragung der Nummer eine deutschsprachige Ausfüllhilfe verfasst: <u>Ausfüllhilfe SE-Personennummer</u>

Schweden: Neue Ausfüllhilfe für die Abmeldung von der F-skatt

Betriebe, die in Schweden tätig sind, müssen Ihrem Auftraggeber gegenüber Ihre Unternehmereigenschaft nachweisen. Ansonsten ist er - auch als Privatkunde - verpflichtet, 30 % F-skatt vom Arbeitsentgelt einzubehalten und an die schwedische Steuerverwaltung zu überweisen. Der Nachweis der Unternehmereigenschaft erfolgt über die F-skatt-Registrierung. Die Registrierung begründet keine tatsächliche Steuerpflicht, sie bestätigt lediglich die Gewerbeeigenschaft. Ist die Tätigkeit in Schweden dauerhaft beendet, kann die Abmeldung von der F-skatt erfolgen, Antrag Abmeldung F-skatt.

Wir haben für die Abmeldung von der F-skatt eine deutschsprachige Ausfüllhilfe erstellt: <u>Ausfüllhilfe SE-Ab-meldung F-skatt</u>

Schweden: Vorsteuererstattung ohne eID

Wenn man über keine eID verfügt, um schwedische Vorsteuer erstattet zu bekommen und nur ein deutsches Konto besitzt, muss dieses zunächst angemeldet werden. Danach wird die Vorsteuer immer auf dieses deutsche Konto überwiesen. Es müssen folgende Originalunterlagen postalisch an Skatteverket, Utlandsenheten, SE-205 30 Malmö gesandt werden:



- Englisches Anschreiben mit der Bitte um Auszahlung der Vorsteuer auf ein Auslandskonto unter Angabe von IBAN, BIC, Name und Adresse der Bank. Unterzeichnet von einem/ allen Zeichnungsberechtigten (laut Handelsregisterauszug)
- Höchstens einen Monat alter Handelsregisterauszug mit Angabe der Zeichnungsberechtigten, gestempelt und unterschrieben vom Amtsgericht oder einem Notar
- Bestätigungsschreiben der Bank darüber, dass das Unternehmen Kontoinhaber ist. Es muss von einem Bankangestellten unter Angabe seines Namens und seiner Kontaktdaten unterschrieben worden sein.

Sozialversicherung: Entsendungen in Länder ohne bilaterale Abkommen

Argentinien, Indonesien oder Südafrika - wenn Sie Beschäftigte in außereuropäische Länder ohne Sozialversicherungsabkommen entsenden, müssen Sie einiges beachten. Bei Entsendungen ins vertragslose Ausland gilt aber das deutsche Sozialversicherungsrecht weiterhin, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Entgelt muss in Deutschland abgerechnet werden.
- Die im Ausland eingesetzten Mitarbeitenden müssen weiterhin in Deutschland beschäftigt sein.
- Die Mitarbeitenden müssen weiterhin durch den inländischen Auftraggeber weisungsgebunden sein.
- Der Arbeitseinsatz im Ausland muss von vornherein befristet sein.

Weitere Infos, Quelle: tk

Ansprechpartnerin

Sybille Kujath Außenwirtschaftsberaterin Handwerkskammer Lübeck Telefon: 0451 1506-278 skujath@hwk-luebeck.de

Eine Haftung für den Inhalt der Außenwirtschaftsnachrichten kann nicht übernommen werden.